

Deutsche Uhrmacher-Zeitung.



Abonnementspreis:
für Deutschland u. Oestr.-Ungarn
bei direktem Bezuge von der Ex-
pedition in Streifenbandung
vierteljährlich 1,75 Mark,
jährlich 6,75 Mark
pränumerando.
Bestellungen nimmt ferner jede
Postanstalt oder Buchhandlung
zum Preise von 1,50 Mark pro
Quartal entgegen.
Abonnementspreis für's Ausland
jährlich 7,50 Mark
pränumerando.

Preise der Anzeigen:
die vierspaltige Petit-Zeile
oder deren Raum
für Geschäfts- und vermischte
Anzeigen 30 Pfg.,
für Stellen-Angebote und Gesuche
20 Pfg.
Die ganze Seite (400 Zeilen à 30 Pfg.)
wird mit 100 Mark berechnet.
Die Deutsche Uhrmacher-Zeitung
erscheint am 1. und 15.
eines jeden Monats.
Einzelne Nummern kosten je 30 Pfg.
Probenummern (aus überzähligen
Beständen) werden auf Verlangen
gratis und franko zugesandt.

Fachblatt für Uhrmacher.

Post-Zeitungsliste
No. 1826.

Verlag von Carl Marfels, Berlin W., Jäger-Strasse 73.

Fernsprech-Anschluss:
Amt I, No. 2984.

XX. Jahrgang.

Berlin, den 15. März 1896.

No. 6.

Nachdruck ohne ausdrückliche Genehmigung der Redaktion unbedingt untersagt.

Inhalt: Abonnements-Einladung. — Deutsche Uhrmacherschule. — Regulateure als Prämien zu Kolportage-Zeitschriften. — Feuerkugeln und Meteore. I. — Elektrisches Fern-Schlagwerk mit Viertelstunden-Angabe. — Neue Anordnung des Federhauses in Remontoiruhren, Musikwerken u. dergl. — Ein vermeintliches Perpetuum mobile. — Aus der Werkstatt (Stichelschleifer mit einfacher Führungsrolle). — Vermischtes. — Briefkasten. — Patent-Nachrichten. — Anzeigen.

Abonnements-Einladung.

Mit dieser Nummer schliesst das erste Quartal, bei welchem Anlass wir diejenigen unserer geehrten Leser, deren Abonnement mit dieser Nummer abläuft, um **Erneuerung desselben vor Ablauf des Monats ersuchen**, damit in der regelmässigen Zusendung der Zeitung keine Störung eintritt. Im Besonderen machen wir die Herren Post-Abonnenten darauf aufmerksam, dass bei verspätetem Abonnement die Postämter die schon erschienenen Nummern des Quartals **nur auf ausdrückliche Bestellung und gegen einen Zuschlag von 10 Pf. nachliefern**. Der Abonnementspreis beträgt, wenn die Bestellung direkt bei der Expedition erfolgt, bei freier Zusendung unter Streifenband für Deutschland und Oesterreich-Ungarn jährlich 6,75 Mark, halbjährlich 3,40 Mark, vierteljährlich 1,75 Mark **pränumerando**, für das Ausland jährlich 7,50 Mark **pränumerando**. Bestellungen auf die Deutsche Uhrmacher-Zeitung nimmt ausserdem jedes Postamt und jede Buchhandlung zum Preise von 1,50 Mark pro Quartal entgegen.
Einzelne Nummern einer bestimmten Ausgabe kosten je 30 Pfennig. Probenummern (aus überzähligen Beständen) gratis.
Die Expedition der Deutschen Uhrmacher-Zeitung.

Deutsche Uhrmacherschule.

Beginn des neuen Schuljahres.

Am 1. Mai beginnt das neue (neunzehnte) Schuljahr. Zum Zwecke einer möglichst zeitigen Feststellung der Schülerzahl wäre es erwünscht, wenn die Anmeldungen, am besten mit Zeugnissen begleitet, baldigst an den Direktor, Herrn L. Strasser, gelangten.

Diejenigen Herren Kollegen, an welche Anfragen zu diesem Zwecke gerichtet werden, bitten wir, in dazu geeigneten Fällen unsere Schule empfehlen zu wollen.

Glashütte, i. Sachsen.

Richard Lange,
Vorsitzender des Aufsichtsrathes der
Deutschen Uhrmacherschule.

Regulateure als Prämien zu Kolportage-Zeitschriften.

In Nr. 4 ds. Jahrg. berichteten wir (Seite 70) unter der Ueberschrift „Ein Beglückter der Menschheit“ über den Verleger einer Kolportage-schrift, der seinen Abnehmern nebenbei einen Regulator unentgeltlich liefert, vorausgesetzt, dass dieselben sich zur Abnahme von 70 Heften der betreffenden Zeitschrift zu je 30 Pf. verpflichten. Obwohl der Fall

unseres Wissens ein vereinzelter ist, glaubten wir doch im Interesse unserer Kollegen der Sache noch etwas mehr auf den Grund gehen zu sollen, indem wir insbesondere die rechtliche Frage, ob der betreffende „Buchhändler“, ein gewisser H. Reincke, gesetzlich befugt ist, seinem litterarischen Erzeugniss einen Regulator als Prämie anzuhängen, durch unsern Rechtsbeistand einer näheren Prüfung unterziehen liessen. Unsere Zweifel in dieser Beziehung stützen sich auf § 56, Ziffer 10 der Reichs-Gewerbe-Ordnung, welcher lautet:

§ 56. Beschränkungen, vermöge deren gewisse Waaren von dem Feilhalten im stehenden Gewerbebetriebe ganz oder theilweise ausgeschlossen sind, gelten auch für deren Feilbieten im Umherziehen.

Ausgeschlossen vom Ankauf oder Feilbieten im Umherziehen sind (folgen neun Positionen, ferner als zehnte Position):

10. Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke, insofern sie in sittlicher oder religiöser Beziehung Aergermiss zu geben geeignet sind oder welche mittelst Zusicherung von Prämien oder Gewinnen vertrieben werden.

Da es sich nun im oben angeführten Falle zweifellos um eine im Wege der Kolportage, also im Umherziehen vertriebene Schrift handelt, und da ferner derartige Fälle, obwohl uns augenblicklich nur dieser eine bekannt wurde, zweifellos noch öfters vorkommen, so geben wir nachstehend das Gutachten unseres juristischen Rathgebers wieder. Derselbe schreibt:

Ihr Rechtsgefühl hat Sie nicht getäuscht. Ein derartiger Geschäftsbetrieb ist verboten, und zwar durch das Gesetz gegen die Abzahlungs-